Eingangsstempel Behörde:				



# Hundeanmeldung

gem. Oö. Hundehaltegesetz 2002

1. Personalien Hundehalter	In		
Familien- und Vorname:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Gemeinde:			
Geburtsdatum/-ort:			
Telefonisch erreichbar:			
2. anzumeldender Hund			
Rufname:		männlich	weiblich
Rasse:	,	Г	
Farbe:		Hundemarke:	
Wurfdatum:		BesitzerIn seit:	
Chip-Nummer:			
3. Letzte(r) HundehalterIn			
Familien- und Vorname:			
Straße, Hausnr./PLZ/Ort:			
4. Nachweise			
allgem. Sachkundenachweis			
Polzze Nr. und Versicherungsanstalt			
Registrierungsbestätigung / Chippen			
Steyregg,	Unterschrift HundehalterIn:		

Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.steyregg.at im Bereich sozial.wohnen.umwelt/Tägliches Leben



# HUNDEHALTUNG IN OBERÖSTERREICH

#### Meldepflicht - Oö. Hundehaltegesetz 2002

Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren **Hauptwohnsitz** hat, **binnen drei Tagen zu melden**. Die Meldung hat zu enthalten:

- Namen und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
- Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat
- allgemeinen Sachkundenachweis die Ausbildung muss vor der Anschaffung des Hundes absolviert werden; Ausbildungsdauer mind. sechs Stunden! (gegebenenfalls erweiterte Sachkunde)
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Registrierungsbestätigung (Chippen)

Die **Beendigung des Haltens** eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin ist innerhalb einer Woche der Gemeinde zu melden.

#### **Definition Hundehalterinnen und Hundehalter**

Die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. Die Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden verfügen. Der HundehalterIn darf den Hund nur durch Personen verwahren oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen nachzukommen.

# Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass,

- 1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
- 2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
- 3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtig herumlaufen kann.

# Hundemarkenpflicht - § 2a Oö. Hundehaltegesetz 2002

Hunde, die in OÖ gehaltern werden, sind ab deren Anmeldung dauerhaft mit amtlichen Hundemarken zu kennzeichnen. Rückgabe an Gemeinde bei Hundeabmeldung

#### Hundeabgabe pro Hund im Jahr + Hundemarke einmalig - laut Gebührenordnung

### Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten - § 6 Oö. Hundehaltegesetz 2002

Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Bei Bedarf, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmittel, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie bei größeren Menschensammlungen (ab 50 Personen, z.B. Einkaufszentrum, Gaststätten, uvm.) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

#### **Entsorgung von Exkrementen**

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Nähere Information über Verlässlichkeit, der Auffälligkeit von Hunden und den Vollzug sowie der Strafbestimmungen können Sie dem <u>Oö. Hundehaltegesetz 2002</u> entnehmen.

# Kontakt Stadtamt Bürgerservice

Tel. +43 732 / 640 155, office@steyregg.at